

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Dr. Martin Sattelkau (CDU)

vom 24. Juli 2026 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 27. Juli 2026)

zum Thema:

Seit mehr als einem Jahr auf dem Gehweg – wann wird das Motorrad an der Alfred-Randt-Straße 32 endlich entfernt?

und **Antwort** vom 12. August 2026 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 13. August 2026)

Der Regierende Bürgermeister von Berlin
Senatskanzlei

Herrn Abgeordneten Dr. Martin Sattelkau (CDU)
über
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/26736

vom 24. Juli 2026

über Seit mehr als einem Jahr auf dem Gehweg – wann wird das Motorrad an der Alfred-Randt-Straße 32 endlich entfernt?

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung des Senats:

Die Schriftliche Anfrage betrifft (zum Teil) Sachverhalte, die der Senat nicht aus eigener Zuständigkeit und Kenntnis beantworten kann. Er ist gleichwohl um eine sachgerechte Antwort bemüht und hat daher die Bezirksämter Lichtenberg und Treptow-Köpenick um Stellungnahmen gebeten, die bei der nachfolgenden Beantwortung berücksichtigt sind.

Vorbemerkung des Abgeordneten:

In der Antwort auf meine Schriftliche Anfrage 19/26522 teilt der Senat mit, dass das seit Langem abgestellte und augenscheinlich verwahrloste Motorrad an der Alfred-Randt-Straße 32 bereits am 25. Juni 2025 vom Ordnungsamt Treptow-Köpenick festgestellt wurde. Der Vorgang wurde an das Amt für regionalisierte Ordnungsaufgaben beim Bezirksamt Lichtenberg weitergeleitet und dort am 30. Juni 2025 erfasst.

Nach einer Kontrolle am 08. Juli 2025 wurde das Verfahren eingestellt. Zur Begründung führt der Senat aus, das Motorrad stehe nicht auf öffentlich gewidmetem Straßenland, sondern „innerhalb einer Grünfläche“, die zum Fachvermögen des Bezirks Treptow-Köpenick gehöre. Eine Halterermittlung und eine Entfernung erfolgten nicht. Erst aufgrund meiner Schriftlichen Anfrage wurde der Vorgang erneut eröffnet. Eine Beseitigung wird frühestens für Ende September 2026 in Aussicht gestellt.

Die Beschreibung des Standortes als „innerhalb einer Grünfläche“ entspricht nicht den vor Ort erkennbaren Gegebenheiten. Das Motorrad steht auf einem gepflasterten und von Fußgängern genutzten Gehweg, der an einer Grünanlage entlangführt. Auf der anderen Seite wird der Weg durch einen Rasenstreifen von der angrenzenden Verkaufseinrichtung getrennt. Zum Zeitpunkt der fotografischen Dokumentation war an dem Motorrad zudem ein Kennzeichen angebracht.

1. Welchen konkreten rechtlichen Status besitzt der und von Fußgängern genutzte Weg, und auf welcher Grundlage wurde der Standort des Motorrades als „innerhalb einer Grünfläche“ eingeordnet?

Zu 1.: Der gepflasterte Weg an der Alfred-Randt-Straße 32, auf dem seit geraumer Zeit ein Motorrad steht, ist Bestandteil einer Grünanlage im Bezirk Treptow-Köpenick. Diese Grünanlage wurde 1997 im Zuge der Widmung als öffentliche Grünanlage in das Fachvermögen des Fachbereichs des bezirklichen Straßen- und Grünflächenamtes integriert. Somit befindet sich der Standort des abgestellten Motorrades auf dem gepflasterten Weg innerhalb einer Grünanlage. Anhand der Geobasisdaten des Landes Berlin ist diese Flächenzuordnung öffentlich nachvollziehbar. Eine räumliche Einfassung der Grünanlage und damit gleichzeitig eine optische Abgrenzung zum öffentlichen Straßenraum ist nicht erforderlich.

2. Warum wurde der Vorgang nach seiner Einstellung im Juli 2025 nicht unverzüglich an die für die Fläche zuständige Stelle weitergeleitet und dort weiterbearbeitet?

Zu 2.: Das Abstellen von Fahrzeugen ohne gültige amtliche Kennzeichen auf nicht öffentlich gewidmeten Flächen ist nicht verbotswidrig (vgl. § 14 Abs. 2 Berliner Straßengesetz). Sofern der Eigentümer der Fläche jedoch nicht mit dem Abstellen durch Dritte einverstanden ist, muss dieser entsprechend an den Fahrzeugverantwortlichen herantreten. Die diesbezügliche Aufforderung des Eigentümers durch die Behörde war seinerzeit weder rechtlich vorgesehen noch erforderlich.

3. Welche Feststellungen wurden bei der Kontrolle am 08. Juli 2025 zu einem möglicherweise angebrachten Kennzeichen getroffen, und warum wurde keine Halter- oder Eigentümerermittlung veranlasst?

Zu 3.: Am 08.07.2025 wurde das Fahrzeug durch den Außendienst des Amtes für regionalisierte Ordnungsaufgaben (RegOrd) des Bezirksamts Lichtenberg überprüft. Dabei wurde festgestellt, dass sich der Standort des Krads nicht auf öffentlich gewidmetem Straßenland befindet, sondern innerhalb einer Grünfläche liegt, die zum Fachvermögen des Bezirkes Treptow-Köpenick gehört. Somit liegt auch kein Verstoß gegen § 14 Abs. 2 Berliner Straßengesetz (BerlStrG) vor, sodass das eingeleitete Gelbpunktverfahren damit obsolet war. Da zum damaligen Feststellungszeitpunkt auch keine Abfalleigenschaft an dem Krad festzustellen war, wurde der Vorgang mangels Zuständigkeit eingestellt.

Aufgrund des dargestellten Sachverhalts bestand keine Notwendigkeit und Rechtsgrundlage für eine Halterermittlung.

4. Wann wurde beziehungsweise wird die angekündigte erneute Vor-Ort-Kontrolle durchgeführt, und welche konkreten Maßnahmen und Fristen zur Entfernung des Motorrades wurden inzwischen veranlasst?

Zu 4.: Das Ordnungsamt des Bezirksamts Treptow-Köpenick hat keine Kontrollen zu diesem Sachverhalt angekündigt bzw. durchgeführt.

Der Vorgang wurde vom Amt für regionalisierte Ordnungsaufgaben (RegOrd) des Bezirksamts Lichtenberg aufgrund des mit der Schriftlichen Anfrage Drs. 19/26522 eingegangenen erneuten Hinweises neu eröffnet und es erfolgte durch seine Außendienstmitarbeitenden eine Prüfung, ob nunmehr ein Verstoß gegen abfallrechtliche Vorschriften gem. § 3 Abs. 3 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) vorliegt. In der Folge wurde ein 3-stufiges Verwaltungsverfahren (1. Anhörung, 2. Beseitigungsaufforderung mit Androhung der Ersatzvornahme, 3. Festsetzung des Zwangsmittels) eingeleitet. Dieses ist noch nicht abgeschlossen.

5. Bis zu welchem konkreten Datum soll das Motorrad vom Gehweg entfernt werden, und welche zwingenden rechtlichen oder tatsächlichen Gründe stehen einer Beseitigung deutlich vor Ende September 2026 entgegen?

Zu 5.: Einer vorzeitigen Beseitigung durch das Amt für regionalisierte Ordnungsaufgaben (RegOrd) des Bezirksamts Lichtenberg stehen die verwaltungsrechtlichen Vorgaben (siehe Antwort zur Frage 4 dieser Schriftlichen Anfrage bzw. zur Frage 6 in der Schriftlichen Anfrage Drs. 19/26522) sowie die abfallrechtliche Einschätzung entgegen. Da hier lediglich aufgrund des langen Abstellzeitraums vermutet wird, dass das Fahrzeug in Entledigungsabsicht abgestellt wurde, ist hier zunächst der Wille des Eigentümers/Besitzers

zu ermitteln. Unklar ist derzeit, ob es sich hierbei um den zuletzt im Kraftfahrt-Bundesamt eingetragenen Halter handelt. Da vom Fahrzeug keine konkrete Gefahr für Umwelt und Leben ausgeht, wäre der Sofortvollzug nicht gerechtfertigt.

Berlin, den 12. August 2026

Der Regierende Bürgermeister von Berlin
In Vertretung

Florian Hauer
Staatssekretär für Digitalisierung
und Verwaltungsmodernisierung / CDO (m.d.W.d.G.b.)